



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Hauptsatzung der Stadt Grimmen

2 - 9

Vierte Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung
für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen

10

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat August zum Geburtstag

11

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat September zum Geburtstag

12

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Oktober zum Geburtstag

13

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 4 70, Fax (03 83 26) 4 72 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Orte der Auslegung werden vor dem Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes durch Anzeige in der Ostsee Zeitung bekannt gemacht. Es kann entgeltpflichtig einzeln oder im Abonnement bei der Herausgeberin bezogen werden. Ergänzend wird das Amtsblatt auch auf der Homepage der Herausgeberin - www.grimmen.de - zum Download zur Verfügung gestellt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner
Zum Rauhen Berg 35b
18507 Grimmen
Telefon (03 83 26) 40 49 95
E-Mail: kontakt@rema-media.de

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Grimmen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, Seite 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 26. September 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen „Grimmen“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt Grimmen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Silber einen schwebenden, vierstufigen Mauergiebel, aus dem ein schwarzer Greif mit goldener Zunge und goldener Bewehrung aufwächst.
- (4) Die Flagge besteht aus weißem Tuch und ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt die Figuren des Stadtwappens und die Umschrift „STADT GRIMMEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.
- (6) Die Verwendung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede andere Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Stadtgebiete durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der aktuellen Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung wird aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt und führt die Bezeichnung „Stadtpräsidentin“ oder „Stadtpräsident“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister neun Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen weitere neun Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder können sich gegenseitig vertreten, soweit sie derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft angehören.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, unter Beachtung folgender Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 100.000 EUR,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 EUR bis 100.000 EUR wobei bei Erbbaurechten der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks ist,

3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 25.000 EUR bis 50.000 EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet- oder Pachthöhe von mehr als 15.000 EUR pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 25.000 EUR übersteigt,
 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 EUR bis 15.000 EUR
 6. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 10.000 EUR bis 30.000 EUR,
 7. die Aufnahme von Krediten durch die Stadt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR,
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 10.000 EUR bis 50.000 EUR; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz benannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. Über Verträge im Vergabeverfahren nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung entscheidet der Hauptausschuss ab einer Wertgrenze von 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR.
 10. Der Hauptausschuss entscheidet innerhalb der in der Richtlinie über die Zuschussgewährung in der Stadt Grimmen (Zuschussrichtlinie) festgelegten Wertgrenzen über die Vergabe bzw. Versagung von Zuschüssen abschließend.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, unter Beachtung folgender Wertgrenzen Entscheidungen zur städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000 EUR bis 25.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 2.000 EUR bis zu 10.000 EUR sowie die Stundung von Forderungen über 5.500 EUR oder über 30.000 EUR bei einem Stundungszeitraum von längstens drei Monaten,
 3. die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes oder Querschnittsbudgets ab einer Wertgrenze von 30% des ursprünglichen Ansatzes des nehmenden Sachkontos bzw. im Einzelfall von mehr als 5.000 EUR jedoch nicht mehr als 15.000 EUR. Dies gilt nicht bei nehmenden Sachkonten mit einem Ansatz von nicht mehr als 1.000 EUR und einer Inanspruchnahme von nicht mehr als 100% dieses Ansatzes.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Abschluss von Erschließungsverträgen und Abschluss von städtebaulichen Verträgen
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- (9) Soweit Rechtsvorschriften oder die Natur der Sache dem nicht entgegenstehen, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettobeträge ohne die Hinzurechnung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:
1. Haushalts- und Finanzausschuss - HFA - (§ 36 Absatz 2 Satz 1 KV M-V)
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Finanzwesen, Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und andere Abgaben
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau - SBA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Stadtentwicklungsplanung, Bauwesen, kommunale Eigenbetriebe und -gesellschaften, sonstige kommunale Beteiligungen, Kleingartenwesen, Umweltschutz, Friedhofswesen, Liegenschaftswesen
 3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung - WTDA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Wirtschaftsförderung, Betriebsansiedlungen, Werbeflächen, Fremdenverkehr, Stadtwerbung, Energie- und Wasserversorgung, öffentliche Grünanlagen, Digitalisierung
 4. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung - SOA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: öffentliche Sicherheit, Prävention, allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Feuerwehrwesen, Bevölkerungsschutz, Daseinsvorsorge, Marktwesen und Feste
 5. Ausschuss für Bildung, Generationen und Soziales - BGSA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Jugendpflege, Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Schulwesen, Erwachsenenbildung, Sportwesen und -anlagen, Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Einrichtungen, Vereinswesen, Seniorenarbeit
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern (darunter bis zu 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner). Er tagt nichtöffentlich.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.
- (5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.
- (6) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse besondere Ausschüsse bilden, die nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben als aufgelöst gelten, ohne dass es eines Beschlusses bedarf.
- (7) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 und Absatz 3 sind neben den Mitgliedern stellvertretende Ausschussmitglieder zu benennen.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Stadt im Rahmen des § 38 Absatz 6 KV M-V können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein oder durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten, die oder der von ihr oder ihm beauftragt ist, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei ebenfalls 10.000,00 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Absatz 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB,
 4. die Genehmigungen nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB,
 5. die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB. Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren und den Zuschlag. Ab einer Summe von 200.000 EUR ist der Hauptausschuss zu informieren.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomEntschVO M-V) in Höhe von 120 EUR.
- (8) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die zu wählenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss. Sie ist mit einem Beschäftigungsumfang von 3% hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - Berichte über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.Sie hat das Recht zur Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9a Beiräte

- (1) In der Stadt Grimmen haben sich die folgenden Beiräte gebildet:
 1. Seniorenbeirat
Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bei der politischen Entscheidungsfindung
Besetzung: Die Besetzung des Seniorenbeirates erfolgt nach seiner jeweils gültigen Satzung.
Zusammensetzung: Bürger der Stadt Grimmen die über 55 Jahre alt sind; Fördermitglieder, Vereine und Verbände der Stadt Grimmen, die mit Seniorenarbeit befasst sind.
 2. Kinder- und Jugendparlament
Aufgaben: Vertretung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bei der politischen Entscheidungsfindung
Besetzung: Die Besetzung des Kinder- und Jugendparlaments erfolgt nach seiner jeweils gültigen Satzung.
Zusammensetzung: Kinder und Jugendliche in der Regel ab der zweiten Klasse bis zu einem Alter von in der Regel maximal 21 Jahren zum Zeitpunkt des Eintritts.
- (2) Die Beiräte gemäß Absatz 1 arbeiten auf der Grundlage einer von ihnen beschlossenen Satzungen.
- (3) Die Beiräte gemäß des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 haben das Recht an den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Generationen und Soziales – BGSA – teilzunehmen.
Aus dem Seniorenbeirat sind dabei bis zu zwei Mitglieder mit Rederecht zu Angelegenheiten, die Senioren betreffen, teilnahmeberechtigt.
Aus dem Kinder- und Jugendparlament sind bis zu zwei Mitglieder mit Rederecht zu Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, teilnahmeberechtigt. Ein teilnehmendes minderjähriges Mitglied kann durch eine Schulsozialarbeiterin/einen Schulsozialarbeiter begleitet werden, dem Rederecht anstelle des Mitglieds zusteht.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter erhalten Aufwandsentschädigungen nach der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V). Es gelten:
 1. folgende pauschale funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen monatlich:
 - a) für die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten 360 EUR,
 - b) für Fraktionsvorsitzende 190 EUR,
 - c) Sockelbetrag für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter 80 EUR.
 2. folgende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen:
 - a) für Stadtvertreterinnen, Stadtvertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner 40 EUR,
 - b) für die Sitzungsleitung der Ausschüsse 60 EUR.
- (2) Die Stadtvertreterinnen, Stadtvertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (5) Lässt sich während eines Sitzungsverlaufes eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter durch eine oder einen anderen vertreten, so ist das Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 der Stadtvertreterin oder dem Stadtvertreter zu gewähren, die oder der zuerst an der Sitzung teilnimmt. Auf unverzüglichen Antrag der beteiligten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter kann eine andere Regelung herbeigeführt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und von den Beteiligten zu unterschreiben.
- (6) Den Fraktionen wird zur Stärkung der Fraktionsarbeit für jedes Mitglied der Fraktion ein monatlicher Betrag in Höhe von 10 EUR gewährt, wobei die von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner bei der Berechnung mit einzubeziehen sind.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomEntschVO M-V).
- (8) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung, die nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Höhe von 330 EUR gezahlt wird.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grimmen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter www.grimmen.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen kann sich jedermann Satzungen der Stadt Grimmen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung bzw. die Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen. Das „Amtsblatt der Stadt Grimmen“ ist am Erscheinungstag durch Auslage im Rathaus der Stadt Grimmen sämtlichen Haushalten in der Stadt Grimmen kostenlos zugänglich zu machen. Das Amtsblatt kann daneben einzeln bzw. im Abonnement zum Bezugspreis in Höhe der Mindestgebühr für die Abgabe von Druckstücken nach der Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grimmen in der jeweils geltenden Fassung und gegen Erstattung der Postentgelte bezogen werden. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.grimmen.de .
- (3) Der Erscheinungstag des „Amtsblattes der Stadt Grimmen“ ist vor der nächsten Ausgabe des Amtsblattes in der „Ostsee-Zeitung“ bekannt zu geben.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang im Bekanntmachungskasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse werden spätestens drei Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Grimmen unter <https://grimmen.sitzung-mv.de/public/> bekanntgegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Zusätzlich zur Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt zeitgleich ein Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus.
- (8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzungen sind über die Internetseite <https://grimmen.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.
- (9) Bekanntmachungen, die nicht dem eigenen oder übertragenen Wirkungskreis der Stadt Grimmen zuzuordnen sind, und zu denen die Stadt aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sowie anderen Vorschriften des Bundes, des Landes oder öffentlicher Institute verpflichtet ist oder gebeten wird, erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus. Derartige Bekanntmachungen sind unabhängig von der Dauer des Aushangs mit dem Ablauf des Tages des Aushangs vollendet, es sei denn, dass die der Bekanntmachung zugrunde liegende Vorschrift etwas anderes bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Dezember 2019 außer Kraft.

Grimmen, 30. September 2024

gez. Marco Jahns
Bürgermeister

L.S.

BEKANNTMACHUNG

Vierte Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) in Verbindung mit §§ 11 Absatz 1, 32 Absatz 1 Nr. 4 Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023, 941) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 6. Juni 2024 folgende Vierte Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen vom 16. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird der Betrag „200,00“ durch den Betrag „300,00“ ersetzt.

In Ziffer 2 wird der Betrag „100,00“ durch den Betrag „150,00“ ersetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird der Betrag „30,00“ durch den Betrag „50,00“ ersetzt.

§ 3

Die Verwaltung kann den vollständigen Wortlaut der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Grimmen bekannt machen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Grimmen, den 26.08.2024

gez. Jahns

L.S.

Bürgermeister

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat August

Herr Horst, Harfenmeister	zum 90. Geburtstag
Herr Jürgen, Mähl	zum 85. Geburtstag
Herr Dieter, Hirsch	zum 85. Geburtstag
Frau Erika, Kirchner	zum 85. Geburtstag
Frau Edeltraut, Clasen	zum 85. Geburtstag
Frau Anita, Rose	zum 85. Geburtstag
Frau Edith, Medrow	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese, Reetz	zum 85. Geburtstag
Herr Günter, Otte	zum 80. Geburtstag
Herr Winfried, Mühl	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte, Skrodt	zum 80. Geburtstag
Herr Karl-Heinz, Alms	zum 75. Geburtstag
Frau Elisabeth, Waldmann	zum 75. Geburtstag
Frau Renate, Bushert	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie, Tobe	zum 75. Geburtstag
Herr Eberhard, Schwarzer	zum 75. Geburtstag
Frau Alwina, Lubrecht	zum 70. Geburtstag
Frau Jutta, Rosemann	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie, Völschow	zum 70. Geburtstag
Frau Ilona, Daubner	zum 70. Geburtstag
Frau Karin, Martens	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte, Rätz	zum 70. Geburtstag
Frau Jutta, Burgstahler	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat September

Herr Heinz, Kramer	zum 95. Geburtstag
Frau Gerda, Grewe	zum 90. Geburtstag
Frau Gisela, Kaminska	zum 90. Geburtstag
Frau Ursula, Nürnberg	zum 90. Geburtstag
Herr Werner, Hesse	zum 90. Geburtstag
Frau Vera, Kesse	zum 85. Geburtstag
Frau Inge, Wolff	zum 85. Geburtstag
Frau Rita, Zoppa	zum 85. Geburtstag
Herr Horst, Zepernick	zum 85. Geburtstag
Frau Eva-Marie, Figura	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore, Kurowski	zum 80. Geburtstag
Herr Gernold, Hopf	zum 80. Geburtstag
Herr Bodo, Paul	zum 80. Geburtstag
Herr Willi, Pöhle	zum 80. Geburtstag
Herr Dieter, Thiel	zum 80. Geburtstag
Frau Dietlinde, Heiden	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie, Ranisch	zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang, Drews	zum 75. Geburtstag
Herr Peter, Hanusik	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard, Prieß	zum 75. Geburtstag
Frau Karin, Braatz	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte, Ewert	zum 70. Geburtstag
Frau Rita, Krause	zum 70. Geburtstag
Frau Gertraude, Meyer	zum 70. Geburtstag
Frau Kerstin, Neumann	zum 70. Geburtstag
Frau Marlis, Stassewski	zum 70. Geburtstag
Herr Gerhard, Breitsprecher	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus-Dieter, Kanis	zum 70. Geburtstag
Herr Heinz, Künstler	zum 70. Geburtstag
Herr Peter, Machnitzki	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Oktober

Frau Ingrid, Baier	zum 85. Geburtstag
Frau Johanna, Lange	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse, Harder	zum 85. Geburtstag
Frau Erika, Schulz	zum 85. Geburtstag
Frau Margarete, Perkampus	zum 85. Geburtstag
Frau Heidi, Kroschel	zum 85. Geburtstag
Herr Hartmut, Korth	zum 80. Geburtstag
Herr Horst, Schliecker	zum 80. Geburtstag
Frau Erika, Reiss	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte, Kalsow	zum 75. Geburtstag
Frau Erika, Schramm	zum 75. Geburtstag
Frau Ingelore, Wandt	zum 75. Geburtstag
Frau Dietlind, Loll	zum 70. Geburtstag
Herr Karl-Heinz, Stolowski	zum 70. Geburtstag
Frau Astrid, Borgwardt	zum 70. Geburtstag
Herr Walter, Freese	zum 70. Geburtstag
Frau Karin, Bliesath	zum 70. Geburtstag
Frau Ellen, Kuhlee	zum 70. Geburtstag
Herr Heinz, Hoppe	zum 70. Geburtstag
Herr Herbert, Baumgart	zum 70. Geburtstag
Frau Birgit, Szurek	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie, Zepernick	zum 70. Geburtstag

19. OKT. 24

Lichter- & Torefest

Stadttore, Rathaus,
Volksbank Vorpommern,
Wasserturm

Musik, Video-, Pyro-, Licht- & Lasershow, Gastronomie

16.00 - 17.00 Uhr geführter Stadtrundgang

17.00 - 18.00 Uhr Lampionumzug

18.00 - 23.00 Uhr Licht-, Feuershows & Musik



Grimmen im bunten Lichterglanz

Am 19. Oktober ist es wieder soweit: die Stadt
Grimmen lädt zum großen Lichterfest ein.

Die historische Altstadt wird dabei vielfach in Szene gesetzt.
Die Besucher können sich auf ein aufwendiges Videomapping
am Rathaus sowie auf mehrere
Licht-, Pyro-, Laser- und Feuershows freuen.

Das große Finale findet, wie schon in den vergangenen
zwei Jahren, am Wasserturm statt.

Natürlich mit einem Feuerwerk und Musik die unter die Haut geht.
Auf drei Bühnen spielen Livebands und für die Lütten gibt
es am frühen Abend einen großen Laternenumzug.

**Also nicht vergessen, Tore- und Lichterfest
am 19. Oktober in der Grimmener Altstadt.
Das Programm läuft von 16.00 bis 23.00 Uhr.
Der Eintritt ist frei!**

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 03.12.2024**